Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-462238-p0001-7

No 48. a

Præsent. d. 4to Julij 1714.

62

Demnach/ auff Sr. Königl. Maj. in Preussen / Unsers allergnädigsten Königes und Herrn/ Befehl / Wir jüngsthin unterm 13ten Junii a. c. hierdurch bekandt gemacht / daß binnen endlichen 8. Tagen durchgehends der Berlinsche Scheffel solte bey

eingeführet werden; Und Wir unterm 19. & præs. den 21ten dieses Monaths Junii ein allergnädigstes Rescript erhalten / in welchem Uns gleichmäßig anbefohlen worden / binnen 14. Tagen die Berlinsche Ehle / Maaß und Gewichte in dem Hertzogthum Magdeburg und Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit einzuführen; Als wird solches hierdurch zu wissen gethan und dabey angedeutet / die daselbst bisher gebrauchte Ehle / Maaß und Gewichte bey gleicher Straffe/ als wegen des Scheffels / binnen vorgemeldeten 14. Tagen einzuführen / auch derselben in Zukunfft lediglich sich zu bedienen / und Niemanden / wer der auch sey / bey Vermeidung der Execution, in seinen Gerichten andere Ehle / Maaß und Gewicht zu gebrauchen / zu gestatten; Welcher gestalt auch sothanem Königl. allergnädigsten Befehl gehorsamlich nachgelebet worden / in obgesetzter Frist von 14. Tagen an das hiesige Königl. Commissariat zu berichten. Und Wir seynd übrigens

Datum Magdeburg den 21ten Junii 1714.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Hertzogthums Magdeburg verordnete Director und Räthe.

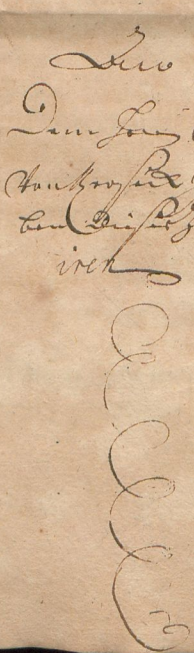

AB 180015

ULB Halle
002 053 950
3

68 - Hs
67 - Hs
85 - Hs

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-462238-p0008-6

Nro 48. a

Present: d: 4ten Julij 1714.

62

DEmnach/ auff Sr. Königl. Maj. in Preussen / Unsers allergnädigsten Königes und Herrn/ Befehl / Wir jüngsthin unterm 13ten Junii a. c. [illegible] bekandt gemacht / daß binnen endlichen 8. Tagen durchgehends der Berlinsche Scheffel solte bey [illegible]

eingeführet werden; Und Wir unterm 19. & præs. den 21ten dieses Monaths Junii ein allergnädigstes Rescript erhalten / in welchem Uns gleichmäßig anbefohlen worden / binnen 14. Tagen die Berlinsche Ehle / Maaß und Gewichte in dem Hertzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit einzuführen; Als wird solches [illegible] hierdurch zu wissen gethan und dabey angedeutet / die daselbst bisher gebrauchte Ehle / Maaß und Gewichte bey gleicher Straffe/ als wegen des Scheffels / binnen vorgemeldeten 14. Tagen einzuführen / auch derselben in Zukunfft lediglich sich zu bedienen / und Niemanden / wer der auch sey / bey Vermeidung der Execution, in [illegible] Gerichten andere Ehle / Maaß und Gewicht zu gebrauchen / zu gestatten; Welcher gestalt auch sothanem Königl. allergnädigsten Befehl gehorsamlich nachgelebet worden / in obgesetzter Frist von 14. Tagen an das hiesige Königl. Commissariat zu berichten. Und Wir seynd übrigens [illegible]

Datum Magdeburg den 21ten Junii 1714.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Hertzogthums Magdeburg verordnete Director und Räthe.

[illegible]